

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Luftrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 172

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken**Bezirkfischereiverordnung
für den Bezirk Mittelfranken**

Vom 20. Oktober 2020

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund von § 11 Abs. 4 Satz 1, § 22 Abs. 5 und § 28 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018 - GVBl. S. 633) im Benehmen mit der Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung**§ 1****Schonmaßnahme und Schonzeiten**

1. In den mittelfränkischen Fließgewässern wird das Schonmaß der Bachforelle auf 28 cm festgesetzt.
2. In Salmonidengewässern (§ 2) gelten kein Schonmaß und keine Schonzeit für Hecht, Zander und Aal. Es gilt Nr. 2 der Allgemeinverfügung zur Bewirtschaftung des Aals in den bayerischen Gewässern des Aaleinzugsgebiets Rhein (Allgemeinverfügung Aal) vom 21. Oktober 2010 (StAnz Nr. 43).

§ 2**Fließgewässer der Forellen- und Äschenregion
(Salmonidengewässer)**

Salmonidengewässer sind, soweit im Regierungsbezirk Mittelfranken liegend:

1. Die Pegnitz von ihrer Einmündung in den Sandfang beim Wöhrder See flussaufwärts bis zur Grenze des Regierungsbezirkes Mittelfranken, einschließlich aller Nebengewässer. Der Pegnitzarm Süd, der vom Sandfang zum Wöhrder See von der Pegnitz abzweigt, gehört nicht mehr zum Bereich des Salmonidengewässers.

2. Die Erlanger Schwabach mit ihren Nebenbächen.
3. Die Altdorfer Schwarzach mit ihren Nebengewässern ab der Wasserkraftanlage bei Fluss-km 0,150.
4. Die Tauber mit ihren Nebengewässern.

§ 3**Besatzeinschränkungen**

In den Salmonidengewässern (§ 2) ist untersagt:

1. Der Besatz mit Regenbogenforellen, Zander, Hecht und Aal.
2. Das Zurücksetzen gefangener Fische der in Nr. 1 genannten Arten. Es gilt Nr. 2 der Allgemeinverfügung Aal.

§ 4**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2025.

Ansbach, 20. Oktober 2020

Bezirk Mittelfranken
Bezirksverwaltung
Armin Kroder
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 177